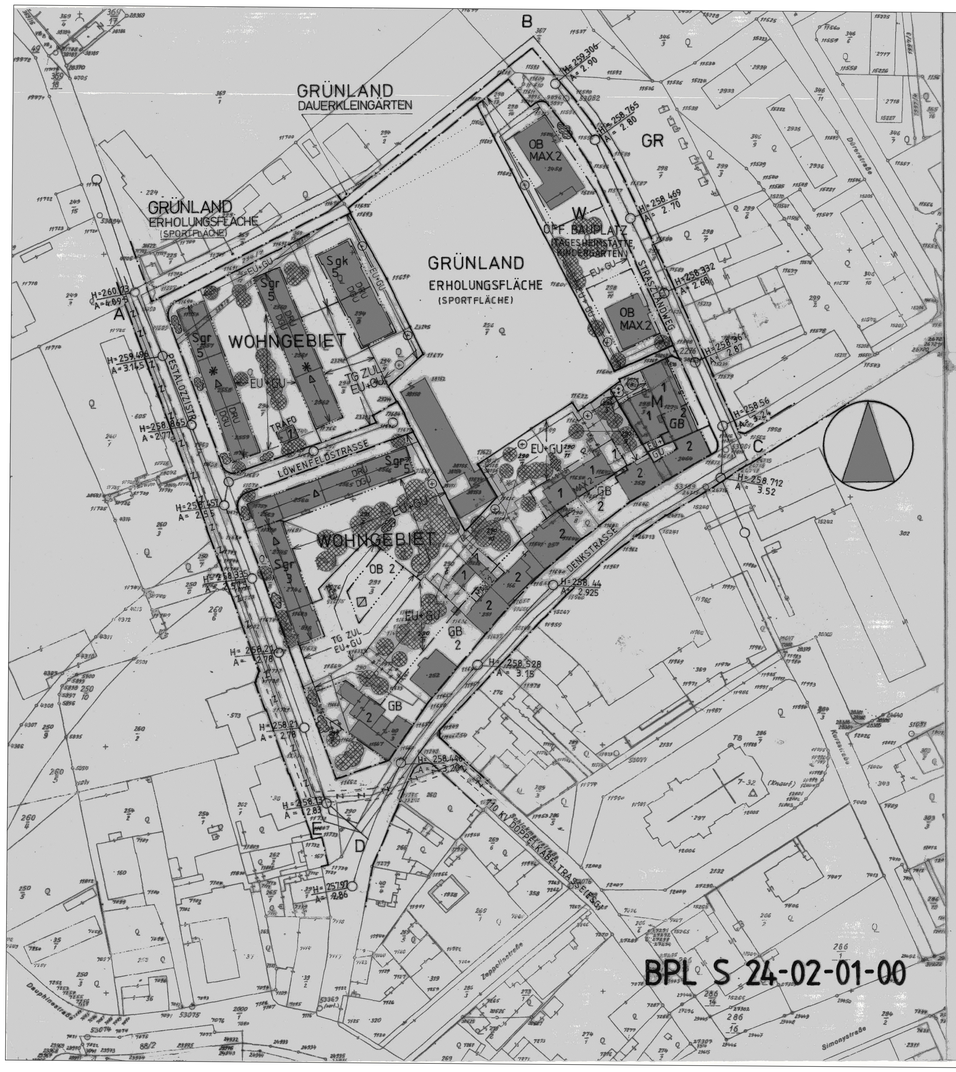


☑ MINDESTBRUTTOGESCHOSSFLÄCHE FÜR ERDGESCHOSS UND 1.OBERGESCHOSS 500 M2 .
TIEFGARAGENPARKIERUNG VERBINDLICH .
INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIE OBERIRDISCHE EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG.

✱ RAMPEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

△ LIFTANLAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG AUSGENOMMEN NEUBAUTEN.

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 500 **m2 sowie von Neben- und Hofgebäuden über 50 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.**

Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.

Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.

Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaus eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organische Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt aufweist.

Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Zwischen der begrünten Tiefgaragendachfläche und den umgebenden Freiflächen darf der Niveauunterschied nicht mehr als 0,5 m betragen.

Der Niveauunterschied ist mit einer durchgehenden Vegetationsschicht abzuböschen und mit organischen Pflanzen zu begrünen (ausgenommen Zu- und Abfahrten Belüftungen und sonstige technische Einrichtungen).

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

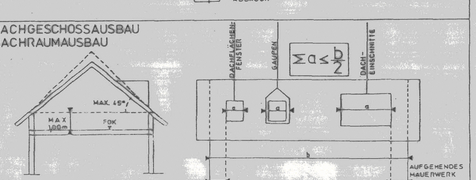
Die Vorgärten sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die Errichtung von Einstellplätzen im Vorgarten ist unzulässig.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET		GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET		
M	GEMISCHTES		BAUFLUCHTLINIEN
H**	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.		ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET		
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		
I	INDUSTRIEGEBIET		
GR	GRÜNLAND		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
L	LÄNDEFLÄCHE		
B	BETRIEBSBAUGEBIET		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE		
Sgk / Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG.)		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
			VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
			HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		
1,2,3,4	GESCHOSSANZAHL		
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		ZU PFLANZEN
BMZ	BAUMASSENZAHL	BAUM / BAUM GRUPPE / STRAUCH GRUPPE	
G	GARAGE		
TG	TIEFGARAGE		
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		ZU ERHALTEN
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		
DBU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG		ALTBESTAND
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG		DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
			ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG.
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
EMPORE UNZULÄSSIG.

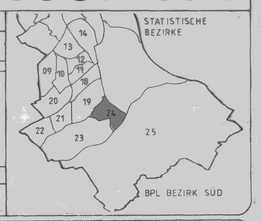
FORMBLATT 1991 -Wu 1.2

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN			ÄNDERUNG	
S	24	02	01	00
BPL BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

WESTL. STRASZLANDWEG
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

STATISTISCHE BEZIRKE



MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 39.000 m2

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A - B - C - D - E - A

ÖFF. PLANAUFLAGE: 13.5. - 24.6.1992

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES. DATUM: 1.7.1993

O.Ö. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 19 VOM: 11.10.1993

RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 12.10.1993

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DIPL. ING. ALBRECHT EH.

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: DIPL. ING. SCHÖNDORFER EH

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. BRUNNER EH

GEZEICHNET PIFFL/HANDL AM 29.1.1992
GEÄNDERT HANDL AM 26.3.92
PIFFL 9.10.92